

Hans-Jacob Heitz
Mockentobel 1
8400 Winterthur

KR-Nr. 312/1999

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative
betreffend Steuergesetz

Antrag:

Das Steuergesetz des Kantons Zürich sei im Einklang mit Art. 9 Abs. 4 BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 dergestalt zu ändern beziehungsweise zu ergänzen, dass nach Steuern im Sinne eines altersunabhängigen Sozialabzuges des kantonalen Rechts jedenfalls ein Nettoeinkommen von Fr. 300.-- pro Monat je steuerpflichtige natürliche Person beziehungsweise Fr. 500.-- pro Monat je Ehepaar über dem gemäss Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich über Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Notbedarfs (Existenzminimum) individuell festzusetzenden Existenzminimum verbleibt.

Bei den juristischen Personen, für welche das Steuerrecht das Instrument des Sozialabzuges nicht kennt, sei getreu dem Gleichbehandlungsgebot aus Art. 19 Abs. 1 Staatsverfassung im Rahmen einer Änderung oder Ergänzung des Steuergesetzes des Kantons Zürich eine Lösung zu treffen, aus welcher bei den juristischen Personen eine gleichwertige steuerliche Entlastung resultiert.

Begründung:

Das per 1. Januar 1999 in Kraft getretene revidierte Steuergesetz bewirkte insbesondere bei vielen Seniorinnen und Senioren, dass dieselben wegen unter anderem Wegfall von Steuerfreibetrag und neu der Besteuerung der ordentlichen AHV-Rente in finanzielle Engpässe/Notgerieten und Gefahr laufen, der Sozialfürsorge anheim zu fallen. Die übersetzte Eigenmietwertbesteuerung leistet dazu kumulativ einen weiteren verhängnisvollen bürgerfeindlichen Beitrag.

Nun sind auch Fälle von jungen Familien oder Alleinerziehenden bekannt, welche wegen der Steuern in finanzielle Engpässe und Not geraten, was mit Blick auf Erziehung und Ausbildung von deren Kindern gar noch schwerwiegendere Konsequenzen haben kann.

Allein schon wegen des Gleichbehandlungsgebots aus Art. 19 Abs. 1 Staatsverfassung darf bezüglich Steuerfreibeträgen und Steuerabzügen das Alter allein kein Kriterium sein. Die sozial unverträglichen Folgen der Steuergesetzrevision sind Gift für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Da bereits in Fällen der Sozialfürsorge sowie in familien-/eherechtlichen Verfahren die individuelle Berechnung des Existenzminimums so oder so anhand genommen wird, ist diese Grösse eine durchaus auch im Steuerrecht tauglich anwendbare Grösse. Im Rahmen dieser Abklärungen kann künftig bei den Seniorinnen und

Senioren durchaus automatisch auch die Frage nach Anspruch auf Ergänzungsleistung zur AHV und/oder Altersbeihilfen geprüft werden, nachdem gemäss bisheriger Praxis bei den älteren Leuten eine grosse Hemmung festzustellen ist, selbst danach zu fragen. Dies heisst bürgerfreundliche Verwaltung.

Eine Differenzierung zwischen Einzelpersonen und Ehepaaren beim Ansatz ist zweckmässig und verursachergerecht. Die hier verlangte Lösung hat gegenüber der früher gültigen Lösung bei den Freibeträgen und Abzügen den Vorteil, dass wir vom Giesskannenprinzip wegkommen und nur wirklich Bedürftige in den Genuss dieser Entlastung kommen.

8400 Winterthur, 24. August 1999

Mit freundlichen Grüßen
Hans-Jacob Heitz